

Das Archiv der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte¹.

Von Otto Brunner.

I. Verwaltungsgeschichtlicher Überblick².

Über die mittelalterliche Finanzverwaltung Österreichs sind wir durch die Arbeiten von A. Dopsch und C. Schalk³ wenigstens in den Grundzügen unterrichtet. Dabei ist freilich zu beachten, daß sich der „Finanzverwaltung“ genannte Komplex staatlicher Aufgaben bis zur großen Staatsreform der Kaiserin Maria Theresia nicht einfach mit dem deckt, was wir darunter verstehen. Er ist zugleich größer und kleiner. Die seit dem 15. Jahrhundert immer wichtiger werdenden Steuern fallen, soweit sie von den Landständen bewilligt und erhoben werden, nicht darunter, sondern nur das landesfürstliche Kammergut. Dieses Kammergut ist gewiß eine wichtige Finanzquelle und seine Verwaltung Finanzverwaltung. Es ist aber mit seinen Grundherrschaften und Ämtern ein Komplex lokaler Bezirke in der Hand des Landesfürsten, der neben finanziellen auch noch andere Funktionen hat. So bietet es durch seine Burgen und Städte den Landesfürsten ein Netz militärischer Stützpunkte innerhalb des Landes und an seinen Grenzen. In den Bezirken des Kammergutes übt der Landesfürst durch seine Organe unmittelbar die lokale Rechtsprechung und Verwaltung aus, die außerhalb dieses Bereichs den adeligen und geistlichen Grundherrn zusteht. Man wird angesichts der Vielseitigkeit dieser Aufgaben gut tun, von der „Kammergutsverwaltung“ zu sprechen und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Quellen, die auch noch in den neueren

¹ Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird den Quellen folgend „niederösterreichisch“ nur für die Niederösterreichischen Länder (bis 1564 Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, seither auf die beiden ersteren beschränkt) und für das Land Niederösterreich „Österreich unter der Enns“ gebraucht.

² Dieser Überblick soll einer dringend nötigen Geschichte der Niederösterreichischen Kammer und des Wiener Vizedomamtes nicht vorgreifen, sondern nur einige zum Verständnis des Folgenden unentbehrliche Andeutungen geben.

³ A. Dopsch, Zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Wien 1928, S. 285 ff. C. Schalk, Die Finanzverwaltung Bertholds von Mangen, Blätter d. Ver. f. Landeskunde von N.-Ö. 15 (1881), S. 277 ff. Ders., Quellenbeiträge z. älteren niederösterreichischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, ebenda 21 (1887), S. 433 ff. Ders., Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts, Wien 1919, S. 13 ff.

Jahrhunderten ausdrücklich „die Verwaltung unseres Kammerguts“ als Hauptaufgabe jener Behörden bezeichnen, die wir Finanzbehörden zu nennen gewohnt sind⁴. Die Mannigfaltigkeit der Kammergutsverwaltung führt dazu, daß ihr Aktennachlaß uns nicht nur in finanzielle, sondern auch in viele andere Probleme der Landesgeschichte Einblick gewährt.

Das Kammergut verwaltete im Herzogtum Österreich im 13. Jahrhundert der Landschreiber, seit dem 14. der Hubmeister. Dieser trägt seinen Namen von seinem ursprünglichen und engsten Aufgabenbereich, dem Amt „Hueben“, das seinen Sitz im Hubhaus zu Wien (Tuchlauben 4) hatte. Im Jahre 1438 war es nach der Hofmark Steyr der ertragreichste Kammergutsbezirk und fällt dadurch auf, daß seine Einnahmen nicht wie die der anderen Herrschaften allein in Geld, sondern auch in Getreide angegeben werden, so zwar, daß der Getreideertrag den Geldertrag wertmäßig erheblich übersteigt⁵. Wir haben es hier offenbar mit jenem Amt zu tun, dessen untertänige Bauern hauptsächlich Getreide zu liefern hatten, um den unmittelbaren Bedarf des Wiener Hofes zu decken. Wir können die Geschichte dieses Amtes bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen; es ist anscheinend mit dem ersten namenlosen Amt des landesfürstlichen Urbars (in der Ausgabe von A. Dopsch als Amt „Marchfeld“ bezeichnet) identisch und seine Geschichte reicht bis in das 18. Jahrhundert, wo es durch Verkäufe und Schenkungen, so an den Prinzen Eugen von Savoyen, wesentlich verkleinert wurde. Dieses Amt, das in den neueren Jahrhunderten als das „Kastenamt“ (auch hier der Hinweis auf sein Haupterträgnis) im Hubhaus bezeichnet wird, bildet dauernd den Kern der Amtsaufgaben des Hubmeisters und seines Nachfolgers, des Vizedoms in Österreich unter der Enns, wie er seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts genannt wird⁶. Über diese Aufgaben, die er stets

⁴ Zu den verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen vergl. O. Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl. Brünn 1943. Sonst nenne ich Th. Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in W. Gerloff und F. Meisel, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1 (Tübingen 1924), S. 214 ff., H. Jecht, Wesen und Formen der Finanzwirtschaft, Jena 1928, F. Bösl, Stand und Aufgaben der Finanzgeschichtsschreibung, Schmollers Jahrbuch 65 (1941), S. 137 ff.

⁵ Vom Gesamterträgnis von 1380 ₰ entfallen 507 ₰ auf Geld, der Rest auf 74 Eimer Wein, 116 Mut (c. 1000 q) Weizen und 139 Mut 19 Metzen (c. 780 q) Hafer. J. Chmel, Materialien 1 (1837), S. 92.

⁶ C. Schalk nimmt Blätter 21, S. 434 f. an, der Hubmeister sei ursprünglich „der Einsammler aus den Einkünften der zum landesfürstlichen Urbar gehörigen Bauerngüter“ gewesen und durch die „Bildung großer Herrschaften, welchen die Huben zufielen“ zum „obersten Chef aller Einkünfte“ geworden, während ein Rest der Huben im Hubamt vereinigt blieb. Ich glaube nicht, daß sich die landesfürstlichen Herrschaften erst aus dem Hubamt entwickelt haben, sondern daß der Hubmeister ursprünglich Verwalter des Hubamtes war und dazu allmählich weitere Aufgaben übernahm. Das landesfürstliche Urbar enthält, wie bekannt, nicht das ganze landesfürstliche Kammergut, es war offenbar das Urbar des Hubmeisters. Daher beginnt es mit dem Hubamt, (das hier ohne Namen ist, weil sich dieser im Urbar des Hubmeisters von selbst verstand) und schließt die Neuerwerbungen seit

festhält, ist der mittelalterliche Hubmeister und der neuzeitliche Vizedom aber weit hinausgewachsen. Der Hubmeister war nicht nur der Verwalter des Kammerguts in Österreich unter der Enns, sondern Männer wie Rudolf von Tierna und Ulrich Zink im 14., Berthold von Mangeln und Ulrich von Eitzing in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ja noch, wenn auch in engeren Grenzen, der Vizedom Lorenz Saurer unter Maximilian I. erscheinen mit der Finanzverwaltung des ganzen Länderbereichs ihrer Herrscher betraut. Wir stehen hier vor der uns seltsam anmutenden Tatsache, daß der Verwalter eines lokalen, recht engen Aufgabenkreises eine wechselnde Stufenfolge von zentralen Verwaltungsaufgaben versieht, dabei aber jene lokale Zuständigkeit über alle Wandlungen seines Amtes hinweg beibehält. Wir haben auch Beispiele, daß ein zentrales Amt lokale Aufgaben, die an seinem Amtssitz gegeben sind, mitversieht. Mit den Begriffen des modernen Verwaltungsrechtes wie Kompetenz und Instanzenzug sind diese Dinge nicht zu verstehen. Wer aber vom Begriff des Kammerguts ausgeht und sich vor Augen hält, daß der Landesfürst in den älteren Jahrhunderten seine militärische, politische und finanzielle Machtstellung recht wesentlich auf diesen von ihm direkt beherrschten lokalen Bereich stützt, wird einsehen, daß hier moderne Begriffe eben unangemessen sind, weswegen uns die Dinge dann, mit anderen Augen gesehen, seltsam erscheinen. Man wird versuchen müssen, dies Problem mit aus den Quellen der Zeit unmittelbar gebildeten Begriffen zu erfassen. Leider sind wir über die Aufgabe des Hubmeisters in der Zeit Friedrichs III. nicht näher unterrichtet. Auch wären u. a. noch die Funktion des Kammermeisters am Hof und die Tatsache, daß die Rechnungslegung der dem Hubmeister nachgeordneten Ämter nicht vor diesem, sondern vor einem Ausschuß des herzoglichen Rates erfolgte, zu untersuchen⁷.

etwa 1190 an, während der ältere babenbergische Besitz fehlt. Vermutlich war der Hubmeister mit der Aufnahme und Verzeichnung der Neuerwerbungen beauftragt, wie denn ja auch andere dem Hubmeister zufließende Einnahmen später im Urbar verzeichnet wurden. Die Frage des Charakters des landesfürstlichen Urbars und damit im Zusammenhang der Entwicklung des Hubmeisteramts bedarf einer Überprüfung, die aber nur im Rahmen einer Geschichte des Kammerguts vom 13. bis 18. Jahrhundert unter Heranziehung der ganzen Überlieferung durchgeführt werden kann. Es sei nur noch darauf verwiesen, daß sich die Verbindung eines lokalen Amtes mit einem weiteren Aufgabenkreis nicht nur beim Hubmeister sondern u. a. auch beim Kellermeister, Jägermeister und Fischmeister findet.

⁷ Leider ist die Überlieferung der Rechenbücher der Herzoge von Österreich (verglichen etwa mit der Tirols) sehr bruchstückhaft. Außer dem von J. Chmel (*Der österreichische Geschichtsforscher* 1, 2) auszugsweise veröffentlichten Rechenbuch aus der Zeit Friedrichs des Schönen und Albrechts II. ist bisher nur ein Rechenbuch von 1392 (Hauptstaatsarchiv München, Cod. Tirol 18), das zahlreiche Abrechnungen von Herrschaften und Ämtern auch aus dem Lande Österreich unter der Enns enthält, und endlich ein leopoldinisches Rechenbuch von 1420—24 (Hofkammerarchiv Hs. 107), darin Rechnungen der Herrschaften Orth und Waidhofen a. d. Ybbs und von Gericht und Ungeld von Wiener-Neustadt, Neunkirchen, Schottwien und Aspang, bekannt geworden.

In der österreichischen Verwaltungsgeschichte bedeutet die Zeit Maximilians I. einen tiefen Einschnitt⁸. Es entstehen dauernd funktionierende, an einen bestimmten Ort gebundene, den Herrscher nicht mehr folgende Zentralbehörden. Das vollzieht sich allerdings nicht nach einem festen Plan, sondern tastend, in vielen, in kurzer Frist aufeinander folgenden Reformversuchen, die aus der Praxis hervorgewachsen und erst unter Ferdinand I. von dauernden Gestaltungen abgelöst worden sind. In der Hauptsache läßt sich erkennen, daß unter den auch das Reich umfassenden Hofbehörden Behörden für die zwei Ländergruppen, in die die Erblande nun zerfielen, die niederösterreichische und die oberösterreichische, geschaffen wurden. Je eine Regierung für die allgemeinen Aufgaben der Rechtsprechung und Verwaltung des Landesfürsten in den Ländern und Rait- und Schatzkammern für die Verwaltung des Kammerguts wurden eingerichtet. Doch ist gerade die Raitkammer für die niederösterreichischen Lande nie zu voller Entfaltung gelangt. Sie hat immer einen provisorischen Charakter getragen. Mehrfach eingerichtet und wieder aufgelöst, wenn sie ihre temporäre Aufgabe, die „Bereitung“, die Überprüfung des Kammerguts erfüllt hatte, tritt sie hinter der in Innsbruck für die ganzen Erbländer funktionierenden Schatzkammer und dann im letzten Jahrzehnt Maximilians hinter dem übermächtigen Vizedom Lorenz Saurer ganz zurück.

So ist es erst unter Ferdinand I. 1522 zur dauernden Errichtung der „Niederösterreichischen Raitkammer“ gekommen⁹ und sie hat sich nach dem Sturz des die Staatsführung Ferdinands in seinen ersten Jahren bestimmenden Spaniers, des Generalschatzmeisters Gabriel Salamanca zu jener Gestalt entwickelt, in der wir sie dann über ein Jahrhundert, bis zu ihrer endgültigen Eingliederung in die 1527 geschaffene Hofkammer kennen.

Die Bereitung des Kammerguts von 1523/24 wird man als ersten Niederschlag ihrer Tätigkeit anzusehen haben. Die Instruktionen von 1522 und 1527, von denen wir wissen, sind uns nicht erhalten, sondern erst die von 1539. Doch beruft diese sich vielfach auf ihre Vorgängerinnen und dürfte in der Hauptsache mit diesen inhaltlich übereinstimmen. Denn sie entspricht in den Grundzügen der Instruktion für die böhmische Kammer von 1527¹⁰ und der für die ungarische von 1528, die ebenso wie die niederösterreichische offenkundig in der Hofkammer entworfen worden sind. Als Aufgabe wird ihr

⁸ S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Lpz. 1886. R. Geyer, Die niederösterreichische Raitkammer 1494—1502. M. Ö. I. G. Erg. Bd. 11 (1929), S. 450 ff.

⁹ E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand I. A. Ö. G. 69 (1887), S. 175 ff. Für die Übergangszeit O. Mitis, Vom burgundischen Hof Ferdinands I. Dieses Jb. 21 (1928), S. 153 ff.

¹⁰ Daher kann die Geschichte der böhmischen Kammer ergänzend herangezogen werden. V. Pešák, Dějiny královské české komory, Sborník archivu ministerstva vnitra 3 (1930). Zusammenfassung in französischer Sprache S. 381 ff. Die in deutscher Sprache abgefaßten Instruktionen von 1527, 1530 und 1548 sind S. 294—358 abgedruckt.

gestellt¹¹, das „Kammergut durch gute Ordnung wieder zu guten Wesen zu bringen“ und „alles zu tun, was zum Nutzen des Kammerguts dienen kann“. So sind ihre wesentlichen Funktionen: 1. Die Verwaltung des Kammerguts mit dem Zahlungswesen; 2. Die Rechtsprechung („Alle Parteisachen, so unser Kammergut ohne Mittel berühren“) und 3. die Rechnungskontrolle.

Die Kammer war wie alle Behörden der Zeit kollegial organisiert. Die leitenden Beamten, die Kammerräte, bildeten unter dem Vorsitz eines Präsidenten ein Kollegium, einen Rat, der gemeinsam entschied und die ausgehenden Schriftstücke gemeinsam unterfertigte. Die Kammerräte¹², anfänglich drei, später fünf bis sieben, entstammten vorwiegend dem Adel. Daneben erscheinen auch Männer, die wie Erasmus Baumkirchner oder Blasius Spiller vorher als oberste Kammersekretäre, wie Dr. Ambrosius Brassican als Kammerprokurator oder Christoph Polt als Vizedom gedient hatten. Von den Präsidenten seien zwei bedeutende Männer genannt, Sigismund von Herberstein (1537—1566), der durch seine Beschreibung Rußlands, die *Moscovia*, und seine Selbstbiographie bekannte Diplomat. Dann Helmhard Jörger (1568—1595), der damals den gewaltigen Güterbesitz und die durch einige Jahrzehnte führende Stellung seines Geschlechtes in Niederösterreich begründete. Neben den Kammerräten steht der Kammerprokurator, der als Fiskal die Rechtsansprüche des Kammerguts zu bearbeiten und zu vertreten hat. Seinen Aufgaben entsprechend war der Kammerprokurator stets ein Doktor *juris*, ein römisch rechtlich geschulter Jurist¹³.

Den leitenden Beamten der Kammer nachgeordnet sind drei Abteilungen, die Kanzlei, die Buchhalterei und der Kammermeister, der die Kasse verwaltete.

1. An der Spitze der Kanzlei steht der „Obriste Kammersekretari“, der eine eigentümliche Zwischenstellung einnimmt. In den Personalverzeichnissen der Kammer erscheint er z. T. als erster Beamter der Kanzlei, z. T. an letzter Stelle nach den Kammerräten und dem Prokurator. Er war offenbar Kanzleileiter und nahm auch am „Konzept“ Anteil. Dem entspricht es, daß im 16. Jahrhundert mehrere Kammersekretäre zu Kammerräten aufstiegen.

2. Die Buchhalterei war eine wichtige Abteilung, da vor ihr nicht nur alle der Niederösterreichischen Kammer nachgeordneten Ämter, sondern auch Stellen des Hofstaates, ungarische Finanz- und Kriegsämter, die dem König unmittelbar unterstanden, so die „Dreissigst“(Zoll-)Ämter in Preßburg und Ungarisch-Altenburg und die Bergstädte, Rechnung legten. An der Spitze der Buchhalterei stand der „Obriste Ordinari Buchhalter“, dem eine steigende Zahl

¹¹ Zum folgenden Hofkammerarchiv N.-Ö. Herrschaftsakten, Fasz. 175—177, Niederösterreichische Regierung und Kammer. H.S. 54 Instruktionen 1539—1639, H.S. 76 Eid und Juramentenbuch der Niederösterreichischen Kammer.

¹² Verzeichnis im Notizenblatt 1 (1851) S. 238 ff.

¹³ E. Rosenthal, a. a. O. S. 215 ff.

von „Raiträten“ und das Hilfspersonal nachgeordnet waren. Die Raiträte hatten die Rechnungsprüfung durchzuführen. Zu ihnen zählten auch Männer, die wenigstens z. T. auch den Titel Raiträte führen, zur Kammer aber in einem loseren Verhältnis stehen. Man wird sie am besten als technische Sachverständige bezeichnen können. Sie waren wichtige Mitglieder der Kommissionen, die die „Bereitungen“, die Überprüfung und Schätzung der Herrschaften vornahmen und die darauf bezüglichen sehr umfangreichen Akten bearbeiteten. Diesen Männern, ich nenne etwa Abraham Länser oder in den Jahrzehnten um 1600 Paul Stubmer, verdanken wir den größten Teil des in den Herrschaftsakten liegenden, so überaus wichtigen wirtschaftsgeschichtlichen Materials.

3. Die Kasse.

Die Kassenverwaltung war bis 1536 einem eigenen Kammermeister übertragen. Von diesem Jahr an übernahm sie der Vizedom in Österreich unter der Enns, an sich ein der Kammer nachgeordneter Beamter, der aber damit zu ihr in engere Beziehung trat. Daher ist das Wiener Vizedomamt hier kurz zu behandeln. Der Vizedom war, wie wir wissen, der Nachfolger des Hubmeisters. Besaß er auch nicht mehr dessen umfassende Stellung, so behält er doch dauernd einen mehrfach gestuften Aufgabenkreis. Über die Aufgaben des Vizedoms gibt uns die Instruktion für Hans Georg Kufsteiner, der das Amt von 1566 bis 1573 verwaltete, Auskunft¹⁴. Das (engere) Vizedomamt „steht“, so heißt es hier, „auf zwei Artikeln“: „Für ains die Vizedombamts-Obrigkeit über die Urbarholden und Underthonen. Zum andern das Einnemen und Ausgeben der Gefeele, in das Vizedomb- und Huebamts gehörig, dasselb treulich und vleissig zu handeln und erbare guete Raitung dorüber zu halten und zu thuen“.

Der Vizedom verwaltete also einerseits die Obrigkeit über den ihm unterstellten Teil des Kammergutes, der speziell auch als „Hubamt“ bezeichnet wird, und fungiert als Kasse für Einnahmen und Ausgaben in Österreich unter der Enns.

Als Obrigkeit hat er die landesfürstlichen Rechte zu wahren, entzogene Urbarsgüter und Gülten zurückzufordern; ein besonderes Augenmerk hat er auf die Kirchholden zu richten, die unter der Vogtei des Vizedoms stehen und leicht vom Adel entfremdet werden. Jeden Freitag hat der Vizedom einen Verhörstag in Streitsachen zu halten; doch kann von seiner Entscheidung an die Niederösterreichische Regierung und Kammer appelliert werden. Im besonderen wird dem Vizedom genaue Führung der Grundbücher aufgetragen. Dann hat er in den vizedomischen Märkten und Dörfern selbst das Banntaiding abzuhalten. „Malefizische Personen“, d. h. todeswürdige Verbrecher sind von den vizedomischen Märkten und Dörfern an das Vizedomamt einzuliefern und nach Entschei-

¹⁴ 1566 Jänner 2. Gedenkbuch (Kammerbuch) 1566, fol. 7. Vgl. K. Gr. Kufstein, Studien zur Familiengeschichte 2 (Wien 1911), S. 158 ff.

ding durch die Niederösterreichische Kammer dem Stadtgericht Wien zur Aburteilung zu übergeben. Der zweite Teil der Instruktion betrifft Einhebung und Verrechnung, der dem Vizedom überwiesenen Gefälle. Er hat vor allem im ganzen Land die Urbarsteuer, der alle zum Kammergut gehörigen, daher nicht von den Landständen besteuerten Untertanen unterlagen, einzuheben, auch auf den verpfändeten Kammergutsherrschaften, die ihm sonst nicht unterstehen.

Nun verwaltet der Vizedom aber neben diesen seinen engeren, auf Österreich unter der Enns beschränkten Agenden auch das Amt des Kammermeisters und Generaleinnehmers der Niederösterreichischen Kammer. Als solchem sind ihm bestimmte Summen von anderen Ämtern, vor allem von den Salzämtern Gmunden und Wien zugewiesen und er hat daraus bestimmte, genau umschriebene Ausgaben zu decken, so die Besoldung der Niederösterreichischen Regierung und Kammer. Ebenso ist er Kasse für eine Reihe von Hofämtern, darunter das Oberstjägermeisteramt.

Die Niederösterreichische Kammer hat sich im 16. Jahrhundert zu einer Behörde mit einem für ihre Zeit recht bedeutendem Personalstand entwickelt. Dieser umfaßt 1570 ohne Vizedomamt etwa 60 Personen.

Wir besitzen leider bisher nicht einmal Ansätze zu einer Sozialgeschichte des österreichischen Beamtentums. Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit in der Kammer und den ihr nachgeordneten Ämtern vielfach die Grundlage zum Aufstieg aus dem Ritterstand zu großen Grundherrschaften des Herrenstandes, wie bürgerlicher Beamter (unter deren die Schwaben wie die Beck von Leopoldsdorf, Gienger, Brassican etwa zu nennen sind) in den Adel gebildet hat.

Das ältere Beamtentum läßt sich seiner Vorbildung und Tätigkeit nach in Juristen und Kameralbeamte unterscheiden. In der Kammer wirken naturgemäß mit Ausnahme des Kammerprokurators, der nicht selten seine Karriere unter den Juristen der Niederösterreichischen Regierung fortsetzt, durchaus „Kameralbeamte“¹⁵. Die in ihr tätigen adeligen Herren bringen die praktische Erfahrung aus der Verwaltung ihrer eigenen Herrschaften mit, die bürgerlichen sind in jahrelanger Praxis in der Kammer selbst allmählich emporgestiegen. Der verschiedene Bildungsgang dieser beiden Gruppen des Beamtentums führt seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zur Entstehung der „Kameralwissenschaften“ neben der älteren Jurisprudenz, die noch heute in der Unterscheidung der Rechts- und der Staatswissenschaften fortwirkt.

Die Niederösterreichische Kammer ist im Jahre 1625 aufgehoben und der Hofkammer einverleibt worden. Noch einmal wieder hergestellt, wurde diese Lösung 1635 endgültig. Die Gründe dieser Änderung sind noch zu untersuchen. Man wird die gleichzeitigen Neuorganisationen Kaiser Ferdinands II., aber auch die Tatsache

¹⁵ K. Zielenzieger, Die alten deutschen Kameralisten, Jena 1914, S. 85 ff.

ins Auge zu fassen haben, daß nach Abverkauf fast aller Kammergutsherrschaften der Aufgabenkreis der Kammer wesentlich eingeschränkt war.

Die Geschäfte der Niederösterreichischen Kammer wurden fortan von den Hofkammerräten versehen. Doch scheinen Kanzlei und Buchhalterei noch längere Zeit, die letztere bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts, bestanden zu haben. Dauernd, bis zu den Verwaltungsreformen Maria Theresias, bestand ein Niederösterreichisches Exedit. Daher konnten Protokolle und Akten der Niederösterreichischen Kammer getrennt von denen der Hofkammer bis 1749 fortgeführt werden¹⁶.

II. Die Archivbestände¹⁷.

A.

1. Niederösterreichische Kammer.

Akten: 600 Faszikel. 1525—1749;

Bücher: 703 Bände. 1535—1751.

Der Bestand „Niederösterreichische Kammer“ enthält den chronologisch geordneten Aktenniederschlag der Kammer und die dazu gehörigen Kanzleibücher (Ein- und Auslaufprotokolle). Beide Reihen sind auch nach der 1635 erfolgten Eingliederung der Niederösterreichischen Kammer in die Hofkammer fortgeführt worden.

2. Die Gedenkbücher.

Über die „Gedenkbücher“ des Hofkammerarchivs liegt die eingehende Untersuchung von Friedrich Walter¹⁸ vor. Die Reihe umfaßt 518 Bände aus den Jahren 1490—1749. In den ersten 18 Bänden sind uns die kostbaren Reste der Buchhaltung Kaiser Maximilians I. und einige Kopialbücher aus seiner Zeit erhalten. Die übrigen 500 Bände gliedern sich nach territorialen Gesichtspunkten in eine österreichische, oberösterreichische, innerösterreichische, böhmische, ungarische Abteilung und die der Reichsgedenkbücher. Hier geht uns die „Österreichische“ Reihe an. Denn ihre die Jahre 1521—1750 umfassende Serie (Bd. 19—277) enthält neben den Büchern der Hofkammer auch die der Niederösterreichischen Kammer. Wir haben es durchwegs mit Kopialbüchern zu tun, in die alle von der Kammer ausgehenden Schriftstücke, deren Kenntnis dauernd wichtig schien, eingetragen wurden. Die meisten Geschäfte wurden in den „Kammerbüchern“ festgehalten. Leider weist diese Reihe eine beträchtliche Lücke zwischen 1583 und 1663 auf. Aus dieser Zeit sind uns nur zwei Bände aus den Jahren 1603—1606 und 1630—1631 erhalten.

¹⁶ Über die Organisation der Finanzverwaltung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. F. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890, S. 3 ff.

¹⁷ Alle hier angeführten Bestände erliegen im Österreichischen Staatsarchiv, Abt. Finanz- und Hofkammerarchiv, I. Johannesgasse 6.

¹⁸ Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934), S. 137 ff.

Daneben bestehen Sonderreihen, so zwei Bände, die den Schriftwechsel mit dem Generaleinnehmer und Kammermeister enthalten aus den Jahren 1524—1533. Nachdem dieses Amt mit dem des Vizedoms vereinigt worden war, geht dieser Schriftverkehr in die Reihe der „Vizedom- und Exemtambücher“ (16 Bände aus den Jahren 1524—1578 mit Lücken; der Schriftverkehr mit diesen Ämtern für die Jahre 1579—1582 ist den Kammerbüchern beigegeben) über. Diese Reihe enthält den Schriftverkehr mit den Vizedomen und den diesen gleichgestellten „exemten Ämtern“ (Salzämtern, große Mauten u. a.).

3. Niederösterreichische Herrschaftsakten. 318 Faszikel.

Die „Niederösterreichischen Herrschaftsakten“ bestehen in der Hauptsache aus Akten, die aus dem Geschäftsgang der Niederösterreichischen Kammer, bzw. nach deren endgültiger Vereinigung mit der Hofkammer (1635) aus der niederösterreichischen Expedition der Hofkammer hervorgegangen sind. Räumlich umfaßt diese Reihe die Länder Österreich unter und ob der Enns, also den Geschäftsbereich der Niederösterreichischen Kammer nach dem Ausscheiden Innerösterreichs durch die Teilung von 1564. Auch die auf ungarischem Boden (jetzt in der Hauptsache im Burgenland) liegenden, damals zum niederösterreichischen Kammergut zählenden Herrschaften sind hier einbezogen. Zeitlich reicht die Reihe über die Begründung der Niederösterreichischen Kammer durch Ferdinand I im Jahre 1522 zurück in die Zeit Maximilians I., in der ja, wenn auch mit Unterbrechungen bereits eine Niederösterreichische Raitkammer bestanden hat. Auch finden sich vielfach Urkunden, vornehmlich des 14. und 15. Jahrhunderts in Abschriften bei den Beilagen. Im Gegensatz zur chronologisch geordneten Reihe „Niederösterreichische Kammer“ handelt es sich hier um Sonderlegungen, die, wie erhaltene Umschläge zeigen, in der Registratur der Niederösterreichischen Kammer bzw. der Hofkammer allmählich erwachsen sind. In einzelnen Fällen scheinen solche Sonderlegungen aus bestimmten Anlässen gebildet worden zu sein. So enthalten die beiden Faszikel „Mautwesen“ überwiegend Akten des 16. und 17. Jahrhunderts über die Kaltmauten in Wien und Korneuburg, die offenbar anlässlich der Ausarbeitung von Reformprojekten über diese Kaltmauten im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zusammengestellt wurden. Da und dort sind wohl später Archivalien anderer Provenienz nach dem Betreffprinzip eingereiht worden. So passauische Besitzungen betreffende Akten aus dem Nachlaß des Erzherzogs Leopold Wilhelm. Wenn sehr oft Ausfertigungen der Niederösterreichischen Kammer an die Hofkammer im Original vorliegen, so geht dies zum erheblichen Teil darauf zurück, daß diese zur Erledigung an die Niederösterreichische Kammer zurückgereicht wurden. Der Rest dürfte in der Hofkammerregistratur in die Sonderlegungen eingeteilt worden sein.

Diese Sonderlegungen betreffen zum geringeren Teil Hofämter und Hofstellen aller Art, deren finanzielle Angelegenheiten von der Niederösterreichischen Kammer bezw. der Hofkammer bearbeitet wurden. In der Hauptsache beziehen sie sich auf das von der Kammer verwaltete landesfürstliche „Kammergut“, auf dessen „Herrschaften“ und „Ämter“. Die umfangreichen Aktenbestände, die die Herrschaften betreffen, haben der ganzen Reihe den Namen gegeben, der freilich ihren Gehalt nicht vollständig bezeichnet¹⁰.

Unter diesen Herrschaften stehen wieder die landesfürstlichen Kammergutsherrschaften an erster Stelle. Sie dienten mit wenigen Ausnahmen (Kaiser-Ebersdorf, Laxenburg), die für die Zwecke des Hofes bewirtschaftet wurden, als Grundlage staatlicher Kreditoperationen und waren daher meist verpfändet. Ihr rechtlicher Charakter als Kammergut hatte sich dadurch nicht geändert, für Rechtsstreitigkeiten war nicht das landmarschallische Gericht (Landrecht), sondern die Kammer (bezw. der Kammerprokurator) zuständig. Die Archivalien betreffen vorwiegend die Verpfändungen, bezw. die Erhöhung der Pfandsomme und die bei diesen Anlässen oder aber generell (so 1523/24 und 1569/71) vorgenommenen „Bereitungen“, die kommissionellen Überprüfungen der Herrschaften. Dabei wurden Wert und Einkünfte der Herrschaften geschätzt, die vorhandenen Urbare auf ihre Richtigkeit geprüft und neue Urbare angelegt, entfremdeten Rechten der Herrschaft und in Vergessenheit geratenen Verpflichtungen der Untertanen nachgeforscht, endlich Beschwerden der Untertanen über Pfandschaftsinhaber oder Pfleger untersucht. Die Bereitungsakten, die oft die Hauptmasse der betreffenden Sonderlegung ausmachen, enthalten zahlreiche Beilagen, so kleinere Urbare (die größeren stehen in der Reihe „Vizedomische Bücher“) und Urbarentwürfe, Rechnungen, Steuer- und Zehentregister, Grenzbeschreibungen der Herrschaften und der damit verbundenen Landgerichte, Banntaidinge, Gerichtsprotokolle, Ungeld- und Mautregister, Inventare über die Einrichtung der Schlösser und der dort verwahrten Geschütze und Waffen und ähnliches für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Grundherrschaften aufschlußreiches Material. Weitere Akten betreffen die Bauten an den Schlössern, Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarherrschaften etc. Da die meisten Kammergutsherrschaften zwischen 1575 und 1625 verkauft wurden, führt die Überlieferung zumeist nur bis in diese Zeit.

Eine weitere Zahl der hier vertretenen Herrschaften sind „Rebellengüter“, konfiszierte Adelsgüter, die in der Hauptsache aus den Konfiskationen nach 1620 stammen. Da diese Güter nach wenigen Jahren wieder verkauft wurden, ist der sie betreffende Aktenniederschlag gering und betrifft meist die Schätzung des

¹⁰ Man beachte, daß die Zusammensetzung der Herrschaftsakten den Aufbau des Kammerguts, wie ich ihn Land- und Herrschaft, 3. Aufl. 1943, S. 426 ff. dargelegt habe, widerspiegelt.

Wertes der konfiszierten Güter, die Liquidierung der Schulden des bisherigen Besitzers und den Verkauf.

Weitere Aktengruppen meist geringeren Umfanges beziehen sich auf landesfürstliche Lehen. Es handelt sich vorwiegend um kleinere Rittergüter (Edelmannssitze und Freihöfe), auch einzelne Rechte und Gülten (Wildbann, Zehente u. ä.), die zu freieigenen Herrschaften gehören. Da die österreichischen Lehen ohne besondere Privilegierung nur im Mannesstamme erblich waren, fielen sie bei dessen Erlöschen dem Landesfürsten heim. Doch hat Kaiser Maximilian I. mit dem sogenannten „Lehensgnaden“ von 1509 und 1518 auf ein Viertel, bezw. auf die Hälfte des Wertes zugunsten der weiblichen Erben verzichtet, sodaß diese gegen Bezahlung der restlichen Dreiviertel, bezw. der Hälfte des Wertes die Lehen übernehmen konnten. Diese mußten daher von der Kammer nach ihrem Wert geschätzt werden. Da Maximilian II. im Jahre 1568 auf ein weiteres Viertel verzichtete, verminderte sich der Betrag entsprechend, ohne daß der amtliche Vorgang dadurch geändert worden wäre. Erst als Rudolf II. im Jahre 1585 auch das letzte Viertel zugestand, scheiden diese Fälle aus. Es verbleiben die verhältnismäßig seltenen Fälle des Heimfalles gänzlich erbenloser Lehen.

Eine größere Zahl meist kleiner Konvolute betreffen einzelne Orte. Hier handelt es sich zum Teil um die dem Vizedome in Österreich unter der Enns unmittelbar unterstellten Märkte und Dörfer und zerstreuten Untertanen (Grund- und Vogtholden), darunter die im Kastenamt (früher Hubhaus) Wien zusammengefaßten Orte und um die Untertanen der landesfürstlichen Pfarren. Doch scheinen in jüngerer Zeit auch einzelne Orte betreffende Aktenstücke und kleinere Aktengruppen von den Sonderlegungen der Herrschaften, zu denen sie gehören, getrennt, und in alphabetischer Folge in diese Reihe eingeordnet worden zu sein.

Weitere Sonderlegungen beziehen sich auf die landesfürstlichen Städte und Märkte und die unter landesfürstlichem Schirmvogtei stehenden Klöster. (Vgl. auch die Fasz. 68—71: „Geistlichkeit“, die vor allem Akten über die Sondersteuern der Prälaten bezw. der ganzen Geistlichkeit und Akten über die landesfürstlichen Patronatspfarren enthalten.)

Neben den Herrschaften stehen, ihnen in ihrem Charakter nahe verwandt, „Ämter“ wie das Vizedomamt in Wien, das Waldamt des Wiener Waldes, das Rentmeisteramt Wiener Neustadt und das Schlüsselamt Krems. Zu diesen nach Herrschaften, Städten, Dörfern gereihten Aktengruppen treten nach sachlichen Gesichtspunkten gebildete Sonderlegungen, die z. B. die von allen landesfürstlichen Untertanen erhobene „Urbarsteuer“, die „Robot“, „Zehent und Bergrecht“ betreffenden Akten umfassen.

Außerdem enthält die Reihe der „Niederösterreichischen Herrschaftsakten“ aber auch Sonderlegungen über die anderen Aufgaben und Einkünfte des Kammergutes. So die Akten über das Ungeld und den Taz. Da aber die meisten Ungeldbezirke von

Städten oder Herrschaftssitzen aus verwaltet wurden, ist die Masse der betreffenden Akten bei diesen zu suchen. Dasselbe gilt von einem Großteil der Mauten, von denen alle kleineren und eine Anzahl der größeren unter den betreffenden Städten und Herrschaften zu suchen sind, während über die bedeutenderen Mauten an den großen Verkehrslinien eigene Sonderlegungen vorhanden sind. Zu den Aufgaben der Kammer gehört auch die Verwaltung der anderen Regalien, so des Bergregals („Eisenwesen“), des Wildbanns („Jagdwesen“), des Fischereiregals („Fischmeisteramt“), des Judenregals („Juden“), und der damit verknüpften Wirtschaftsverwaltung, so die Aufsicht über den Handel („Hansgrafenamt“, „Fleischapprovisionnement“, „Holzwesen“).

Im allgemeinen ist zu beachten, daß die Scheidung nach Betreffen und ihre Reihung in alphabetischer Folge teils nach örtlichen, teils nach sachlichen Gesichtspunkten nicht konsequent durchgeführt werden konnte. So finden sich oft Akten, die sich auf mehrere Herrschaften oder Orte beziehen, unter einem von diesen und sachlich zusammengehörende Aktengruppen verteilen sich auf die betreffende Sachgruppe und eine oder mehrere nach örtlichen Gesichtspunkten gebildete Sonderlegungen. Bei Bearbeitung eines bestimmten Themas empfiehlt es sich daher, alle sachlich oder räumlich irgendwie damit in Zusammenhang stehenden Akten einer Durchsicht zu unterziehen. Sonst besteht die Gefahr, Wichtiges zu übersehen. Ein typisches Beispiel dafür ist die Arbeit von J. Hübl, Die Ächtungen der Evangelischen und die Konfiskationen protestantischen Besitzes im Jahre 1620 in Nieder- und Oberösterreich (Jb. d. Ges. f. Gesch. d. Protestantismus in Österreich 58 (1937), S. 17 ff.) die sich ausschließlich auf den Faszikel „Rebellengüter“ stützt und daher den größten Teil des Materials nicht herangezogen hat.

4. Niederösterreichische Landtagsakten 1525—1801

Den Kern des Bestandes bilden die Akten der Hofkammer, vor allem Gutachten an die Österreichische Hofkanzlei über die in die dort verfaßten Propositionen aufzunehmenden finanziellen Forderungen. Doch finden sich hier auch Akten des landesfürstlichen Landtagskommissare und andere Landtagsakten, namentlich des 16. Jahrhunderts. Endlich Schriftstücke der Niederösterreichischen Kammer, in denen sie zu Beschwerden der Landtage Stellung nimmt oder die Rechte des Kammergutes gegenüber den Ständen verteidigt.

5. Handschriften.

In der Handschriftenreihe des Hofkammerarchivs steht eine größere Zahl von aus dem Geschäftsgang der Niederösterreichischen Kammer hervorgegangenen Büchern. Genannt seien die Berichte des Kammerprokurators (n. 55—59, 254, 255), und die Verzeichnisse

der Pfandherrschaften (n. 63—75) sowie die Hs. 83, die eine für die Hofkammer von der Niederösterreichischen Kammer entworfene Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der fünf niederösterreichischen Lande von 1548 enthält.

6. Kontrakte und Reverse c. 1550—1848

29 Kartons, 4 Bände. Die Reihe enthält neben Urkunden der Hofkammer auch solche der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedomamts.

Eine Anzahl von erst im Archiv entstandenen Selekten enthält neben den Akten der Hofkammer auch solche der Niederösterreichischen Kammer. Es sind dies:

7. Niederösterreichisches Münz- und Bergwesen.
40 Faszikel 1524—1792.
8. Postakten-Generalien (Alte Postakten).
27 Faszikel 1526—1764.
9. Familienakten.
10. Autographe.
11. Instruktionen. 12 Kartons 1500—1732.
12. Vorschläge. 9 Faszikel. c. 1650—1750.

B.

Vom Archiv des Wiener Vizedoms sind uns leider nur Bruchstücke erhalten, in der Hauptsache Bücher. Darunter die wertvolle Reihe der „Hauptrechnungen“ seit 1542, die infolge der Funktion des Vizedoms als „Kammermeister“ und „Generaleinnehmer“ bei der Niederösterreichischen Kammer weit über den engeren Geschäftsbereich des Vizedoms hinausreichen, und die wichtige Reihe der Urbare. Von den Akten des Vizedoms ist nur die Gruppe „Vizedomische Mühlen“ auf uns gekommen.

13. Bücher und Handschriften des niederösterreichischen Vizedomamtes.

Bd.:

- 1—125. Urbarsteuer: Anschlagbücher 1676—1748
- 126—261. Urbarsteuer: Ausstandbücher 1678—1749
- 262—514. Empfangbücher über Steuern, Rückstandszinsen etc.
1652—1749
- 515—539. Anschlags- und Empfangbücher über Judentoleranzgelder
1662—1671
- 540—544. Register über das Ungeld- und Tazgefälle beim niederösterreichischen Vizedomamt. 1694—1700
- 545—561. Grundbuchs-schlußrechnungen 1727—1769
- 562—577. Kontributions- und Landsteuerrechnungen 1753—1769
- 578—868. Vizedomamtshauptrechnungen 1542—1748
- 876—910. Verschiedene vizedomamtliche Bücher (meist Gewer-, Satz- und Testamentenbücher)

911—1141 Urbare der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedomantes. 15.—18. Jahrhundert. Das Verzeichnis von K. Kaser (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl. 161, 1909) kann nur mit Vorsicht benützt werden, da es viele Irrtümer enthält. Auch führt es die zahlreichen in den „Niederösterreichischen Herrschaftsakten“ liegenden Urbare nicht an.

14. Vizedomische Mühlen. 20 Faszikel

Die Akten über die „Vizedomischen Mühlen“ entstammen der Tätigkeit des Vizedoms in Österreich unter der Enns als „Wassergraf“. Im Jahre 1459 übertrug Kaiser Friedrich III. dem Hubmeister in Österreich die Wahrung der Ordnung der Müller am Wienfluß; damit waren dem Hubmeister und seinem Nachfolger, dem Vizedom, die von der Müllerzeche an der Wien zur Beaufsichtigung des Wasserlaufes gewählten „Wasservierer“ oder, wie sie seit dem 16. Jahrhundert meist heißen, „Wasserführer“ unterstellt. Der Aufgabenkreis des Vizedoms hat sich auf den Bereich der Wiener Müllerzeche erstreckt, die die Müller an der Wien und an der Schwechat und deren Nebenflüssen umfaßte, später auch auf Fischa und Leitha ausgedehnt wurde. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts läßt sich eine Ausweitung des Geschäftsbereiches feststellen, sei es, daß der Vizedom die Wiener „Wasserführer“ als Gutachter entsandte (die Wiener Müllerzeche fungierte ja als „Hauptlade“ für Niederösterreich), sei es, daß auch an anderen Flüssen Wasserführer bestellt wurden. Im 18. Jahrhundert ist der Vizedom für Beaufsichtigung der Wasserläufe und für wasserrechtliche Streitigkeiten der Mühlen in ganz Österreich unter der Enns zuständig.

Außer diesen Akten liegen aus dem Geschäftsgang des Vizedoms als Wassergrafen noch drei Bücher vor, die Handschriften 908—910 der „Bücher des Vizedomantes“, die Abschriften der einschlägigen Privilegien und vor allem Protokolle über die kommissionellen Begehungen der Wasserläufe enthalten.

III. Zur Bedeutung dieser Bestände als Quelle der Landesgeschichte.

Die aus dem Geschäftsgang der Niederösterreichischen Kammer und des Wiener Vizedoms erwachsenen Archivbestände gehören überwiegend der früheren Neuzeit, der Zeit von 1500—1750 an. Sie haben daher für unsere Landesgeschichte besondere Bedeutung. Die mittelalterliche Geschichte des Landes ist ja recht gut erforscht, vor allem besitzen wir für diese Zeit in den zwei Bänden der ausgezeichneten Geschichte Nieder- und Oberösterreichs von Max Vancsa eine Gesamtdarstellung, von der jede weitere Arbeit auszugehen hat. Ganz anders ist die Lage für die neueren Jahrhunderte. Hier haben wir nicht einmal den Versuch einer Gesamt-

darstellung; sie könnte heute auch noch gar nicht unternommen werden, da wichtige, für die Landesgeschichte grundlegende Themen nicht oder nur in Bruchstücken bearbeitet sind. Zu diesen Themen gehört die Geschichte der Landtage und Landstände, ihrer Verwaltungs-, Kriegs- und Steuerorganisation und in engem Zusammenhang damit eine Sozialgeschichte des Landesadels. Während wir infolge der überragenden Stellung Wiens über das Städtewesen und die Verkehrswirtschaft besser unterrichtet sind, ist die Agrargeschichte dieser Jahrhunderte nahezu eine Terra incognita. Wir fassen Agrargeschichte hier im weitesten Sinne als Siedlungs-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des flachen Landes auf und wollen an diesem Beispiel die Quellenbedeutung des Archivs der Niederösterreichischen Kammer, vor allem der hier im Vordergrund stehenden „Herrschaftsakten“ und der anderen mit ihnen im Zusammenhang stehenden Quellen wie der Urbare erörtern. Diese Quellen sind von der landeskundlichen Forschung viel benützt worden. Zumeist aber nur für lokal begrenzte Untersuchungen. So sind viel Artikel der „Topographie von Niederösterreich“ sehr oft nichts anderes als um Auszüge aus den Herrschaftsakten und Urbaren vermehrte und zum Teil richtig gestellte Abschnitte aus Schweickhardt v. Sickingens „Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns“.

Doch sind die Herrschaftsakten für zwei Themen erschöpfend durchgearbeitet worden. Einmal von Gustav Winter für die vier Bände seiner vorbildlichen Ausgabe der „Niederösterreichischen Weistümer“ (1886—1913), der uns damit eine der wichtigsten Quellengruppen zur Agrargeschichte des Landes erschlossen hat. Dann von A. Grund und K. Giannoni für die Landgerichtskarte von Niederösterreich des „Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“ und die dazugehörigen „Erläuterungen“, die für die Viertel nördlich der Donau und das ob dem Wiener Wald vorliegen. Gerade diese auf jahrelangen Vorarbeiten beruhenden Forschungen lassen das Problem der Auswertung der Herrschaftsakten sehr deutlich erkennen. Bekanntlich war das Ergebnis der Erforschung der Landgerichte in Niederösterreich von enttäuschender Dürftigkeit, selbstverständlich ohne jede Schuld der Bearbeiter. Denn erst die Bearbeitung der Landgerichtskarte ließ erkennen, daß die Landgerichte im Osten Österreichs eine ganz andere Bedeutung hatten als im Westen. In Niederösterreich sind sie nichts als bloße Blutgerichtssprengel ohne Verwaltungsaufgaben, während sie im Westen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg als Pfliegerichte eine umfassende lokale Verwaltungstätigkeit entfalteten und daher die für die Gesamtheit des ländlichen Daseins ausschlaggebende geschichtliche Einheit darstellen. Daß der Begründer des Historischen Atlas, der Salzburger Eduard Richter zuerst die Landgerichtskarte in Angriff nehmen ließ, ist daher verständlich und war, wie sich zeigte, für weite Gebiete auch durchaus berechtigt. Er hoffte damit zu der älteren Einheiten, den „Grafschaften“, aus denen die Landgerichte hervorgingen, vor-

zudringen und zugleich auch die entscheidende staatliche Untergliederung in den älteren Jahrhunderten bis 1848 zu erfassen. Das traf im Westen auch zu. Nur ließ sich die Aufgabe auch hier nicht im Rahmen des „Historischen Atlas“ allein lösen. Es bedurfte dazu weiter ausgreifender, den Rahmen des „Atlas“ und seiner „Erläuterungen“ sprengender Arbeiten. So hat Otto Stolz, der Bearbeiter der Landgerichtskarte für Tirol diese durch eine „Historisch-politische Beschreibung“²⁰ ergänzt und damit für Tirol ein Werk geschaffen, das unter den Gegebenheiten des westlichen Österreichs das Thema so gut wie völlig erschöpft. Anders in Niederösterreich. Es ist kein Zufall, daß hier ein ähnliches den Atlas ergänzendes Werk nicht entstanden ist²¹, auch nicht in der Gestalt ergänzender Studien oder Quellenpublikationen wie sie J. Strnadt für Oberösterreich und A. Mell und H. Pirchegger für die Steiermark vorgelegt haben. Allerdings hat der Bearbeiter der noch ausstehenden „Erläuterungen“ für das Viertel unter dem Wiener Wald, E. Klebel, erkannt, daß das Problem hier nur durch Bearbeitung der Grundherrschaften gelöst werden könne und die entsprechenden Archive, darunter auch die Bestände des Hofkammerarchivs aufgearbeitet. Doch hat er bisher nur sehr wertvolle Einzelstudien vorlegen können²². Auch ist seine Arbeit durch das gestellte Thema doch letztlich auf die Landgerichte und ihre geschichtlichen Vorläufer gerichtet.

Mir aber scheint eine „Historische Topographie der niederösterreichischen Grundherrschaften“ eine wesentliche Aufgabe landeskundlicher Forschung, die hier gegeben ist. Denn in Niederösterreich ist nicht wie im Westen Österreichs das Land-(Pflög-)gericht, sondern die Grundherrschaft und das Dorf mit seiner hier sehr eigenartig durchgebildeten Dorfgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Träger des geschichtlichen Lebens außerhalb der Städte²³.

Als Quellengrundlage für eine solche Topographie ergibt sich naturgemäß das Niederösterreichische Landesarchiv mit seinen ständischen Gültbüchern und den zugehörigen „Einlagen“ und den jüngeren unter Maria Theresia, Josef II. und Franz I. angelegten Steuerkatastern. Doch handelt es sich hier durchwegs um Steuerfassungen, die die den Landständen unterstehenden Herrschaften

²⁰ O. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol I: Nordtirol, A. Ö. G. 107 (1926). Ders. Politisch-historische Beschreibung von Südtirol, Innsbruck, 1937—39.

²¹ A. Grund berührt in der einzigen Arbeit, die sich hier nennen läßt, unser Problem nicht, sondern gibt bezeichnenderweise „Beiträge zur Geschichte der Hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich“ (A. Ö. G. 99, S. 397 ff.). Wie wichtig aber die hier nicht erledigten Probleme sind, haben die Arbeiten von O. Stowasser und K. Lechner zur Genüge gezeigt.

²² E. Klebel, Ungeld und Landgerichte in Nieder- und Oberösterreich. MÖIG. 52 (1938), S. 269 ff., Ders. Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. Dieses Jahrbuch 28 (1944) S. 11 ff.

²³ Daher hat K. Lechner eine „Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels“, Wien 1937 geschrieben.

und von diesen wieder nur die nach der Gültsteuer zu versteuern- den und daher allein veranlagten Teile der Herrschaften umfassen. Wir erhalten hier im wesentlichen nur Auskunft über die bäuerlichen Untertanen und ihre Leistungen, nicht über Herrenland und Eigenwirtschaft. Auch fehlt naturgemäß das landesfürstliche Kammergut, das im 16. Jahrhundert mit seinen 11.470 Untertanen immerhin wohl 15% aller untertänigen Leute des Landes umfaßte²⁴. Über diesen Bereich geht auch das wertvolle, dank der Bemühungen K. Lechners vollständig zustande gebrachte „Bereitbuch“ von 1591 nicht hinaus, das ebenfalls auf den ständischen Bereich beschränkt ist und überdies Lücken aufweist²⁵. Neben das Niederösterreichische Landesarchiv tritt das Landesregierungsarchiv (Archiv f. N.-Ö.), wo in den letzten Jahrzehnten zahlreiche grundherrschaftliche Bücher konzentriert wurden, die im Zuge der Grundentlastung nach 1848 an die Gerichte abgegeben worden waren.

Von besonderer Bedeutung für die hier gestellte Aufgabe scheinen mir aber die aus dem Geschäftsgang der Niederösterreichischen Kammer hervorgangenen Archivalien des Hofkammerarchivs zu sein. Denn hier haben wir für einen erheblichen Prozentsatz der Grundherrschaften des Landes nicht etwa nur ein einseitiges Quellenmaterial, wie in den Einlagen des Niederösterreichischen Landesarchivs, sondern ein allseitiges, das die Gesamtheit der grundherrschaftlichen Tätigkeit erkennen läßt. Wie bereits dargelegt, bilden die Hauptmasse der Niederösterreichischen Herrschaftsakten Akten über Verkauf oder Verpfändung von Herrschaften und über die damit in Zusammenhang stehenden „Bereitungen“. Als Ergebnis einer solchen Bereitung erscheint regelmäßig ein ausführlicher Bericht der Bereitungskommissionen, ein dabei neu angelegtes Urbar, von denen viele in der Urbarreihe des Hofkammerarchivs erhalten sind und eine Schätzung der Herrschaft, ein „Anschlag“ oder „Beteuerung“. Diese „Anschläge“ — dies ist die häufigste Bezeichnung — erweisen sich als eminent wertvolle Quelle, da sie sich meist als vollständige Beschreibung der Herrschaft darstellen, die sich nicht wie Gültbücher, Einlagen und Bereitbuch nur auf die Untertanen und ihr Rusticale, sondern auch auf das Dominicale, das Herrenland und die Herrenrechte, erstrecken. Hier tritt uns die Herrschaft zuerst in ihrem ganzen Aufbau entgegen.

Doch wird man bei der Schaffung einer Topographie der Grundherrschaften nicht stehen bleiben dürfen. Zu den fundamentalen Forschungsaufgaben unserer Landesgeschichte gehört die Klarlegung der Agrarverfassung und Agrarwirtschaft. Wir wissen

²⁴ Die um 1600 fast vollständig verkauften Kammergutsherrschaften leisteten weiter die Urbarsteuer und die darauf aufgebauten anderen Steuern an den Vizedom. Erst am 14. Juni 1693 wurden diese Steuern um 900.000 Gulden den Landständen verkauft. Es verbleiben noch etwa 4000 Häuser, über die der Vizedom „függesetzte Obrigkeit“ ist.

²⁵ St. Brunner, Zwei Herrschaftskarten des Waldviertels. Das Waldviertel, hersg. E. Stepan 7 Wien, S. 280 ff.

darüber außerordentlich wenig. Namentlich die neueren Jahrhunderte können als so gut wie unerforscht gelten. Haben wir für das 13. und z. T. 14. Jahrhundert einen Wegweiser in den ausführlichen Einleitungen, die A. Dopsch und A. Fuchs ihren Urbarausgaben vorangestellt haben²⁶, so liegen für das spätere Mittelalter und für die frühe Neuzeit nur die für ihre Zeit trefflichen Zusammenfassungen von G. E. Friess und A. Grund²⁷ vor, die heute veraltet sind, wenn auch nicht vergessen werden soll, daß Grund hier Gedanken entwickelt hat, deren wegweisende Bedeutung erst in jüngster Zeit volle Anerkennung gefunden hat²⁸. Es ist ein seit langem anerkanntes Prinzip der agrargeschichtlichen Forschung, mit der Arbeit dort einzusetzen, wo die Quellen zuerst einen vollen Einblick in das agrarische Leben ermöglichen²⁹. Das ist im Mittelalter mit seinem wertvollen, aber doch nur bruchstückhaften Material an Urkunden und Urbaren nicht der Fall. Ganz anders ist die Quellenlage seit dem 16. Jahrhundert. Hier bieten uns die Herrschaftsakten und das sie ergänzende Material aus dem Geschäftsbereich der Niederösterreichischen Kammer und des Wiener Vizedomantes die Möglichkeit, einen Querschnitt zu ziehen, der vollen Einblick in das agrarische Leben gewährt. Hier haben wir nicht nur eine dichte Folge von Urbaren, sondern auch eine mehr oder minder reiche Überlieferung an aus dem Geschäftsverkehr der Grundherrschaften hervorgegangenen Büchern, Rechnungen, Überschlügen über Einnahmen und Ausgaben, Zehentbüchern, Gerichtsbüchern u. ä. Vor allem bieten uns auch die Bereitungsakten einen wertvollen Einblick. Unter ihren Beilagen sei besonders auf die zahlreichen bäuerlichen Beschwerdeschriften hingewiesen. Auch sind uns hier Schriftstücke aus dem Geschäftsverkehr der dörflichen Selbstverwaltung (Urkunden der Dorfrichter und geschworenen Vierer) in größerer Zahl erhalten. Vor allem sind die Urbare des 16. Jahrhunderts sehr viel ausführlicher als die des Mittelalters, sie geben zumeist die Besitzgröße der einzelnen Bauernwirtschaften nach der Nutzungsart (Äcker, Wiesen, Weingärten, Gärten, Wald) an und enthalten vor allem auch Angaben über das „Dominicale“, den Besitz des Grundherrn an eigenem Land, das im Eigenbetrieb steht oder gegen „Ackerzins“ verpachtet wird, an Mühlen, Wirtshäusern, Ziegelöfen, Teichen u. ä. Diese Angaben der Urbare finden eine wertvolle

²⁶ Österreichische Urbare I/1 und III/1 (1904, 1906).

²⁷ G. E. Friess, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schluß des 16. Jahrhunderts, Wien 1897. A. Grund, Veränderungen der Topographie im Wienerwald und Wiener Becken, Wien 1901, S. 197 ff. Zum gegenwärtigen Stand der Forschung vgl. K. Lechner, Leistungen und Aufgaben siedlungskundlicher Forschung in den österreichischen Ländern, Dt. Archiv für Landes- und Volksforschung 4 (1940) S. 494 ff. H. Rauscher, Geschichte des bäuerlichen Wirtschaftslebens; Das Waldviertel 7 (1937), S. 120 ff. bringt neben wertvollem Material auch manchen hergebrachten Irrtum.

²⁸ W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943.

²⁹ C. J. Fuchs, Die Bedeutung der Agrargeschichte für die deutsche Volkswirtschaftslehre, Schmollers Jb. 56 (1932), S. 953 ff.

Ergänzung in den schon genannten „Anschlägen“, die meist eine genaue Beschreibung der Herrschaften geben. Hier eröffnet sich der Einblick in Dinge, über die wir im Mittelalter fast völlig im Dunkeln tappen. Wir haben nicht nur die Möglichkeit, die Agrarverfassung sowohl des Bauern- wie des Herrenlandes sehr viel genauer zu erfassen, wir müssen uns nicht damit begnügen, über die Technik des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einige unzusammenhängende Angaben zu machen, wie sie der Zufall der Quellenüberlieferung in den älteren Jahrhunderten gerade bietet, sondern wir sind imstande in die Agrarwirtschaft, in die Wirtschaftsführung der grundherrlichen Eigenbetriebe, aber auch der bäuerlichen Wirtschaften einzudringen. Wir stehen hier vor einem zentralen Problem von großer Bedeutung. Was wissen wir über diese Dinge? So gut wie nichts! Man kennt das allgemeine Gerede über „die Lage des Bauernstandes“, über die grundherrlichen Lasten, man weiß von Klagen über den Druck von Robot, Zehent oder Steuern. Aber wir haben keine Grundlagen, die Berechtigung dieser Klagen zu überprüfen. Wenn man in bäuerlichen Beschwerdeschriften zum erstenmal den Satz liest, daß die Beschwerdeführenden, wenn ihre Bitte um Herabsetzung von Steuer oder Robot nicht bewilligt würde, „ihr arm Weib und Kindlein nit ernähren könnten und an den Bettelstab kommen“ würden, so gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß es doch um die Lage des Bauernstandes recht schlecht bestellt gewesen sein muß. Hat man aber gesehen, daß sich dieser Satz in bäuerlichen Beschwerden recht häufig wörtlich wiederholt, so erkennt man, daß es sich hier um eine übliche Floskel handelt, die zum Bittschriftenstil gehörte und daher nichts darüber aussagt, ob sie im Einzelfall berechtigt war oder nicht. Es bleibt hier kein anderer Weg, als die Grundlagen bäuerlicher Wirtschaftsführung zu untersuchen. Wir müssen wissen, wie groß der bäuerliche Besitz war, was angebaut wurde und welche Anbausysteme in Übung standen, wie groß die Hektarerträge und der Viehstand waren. Weiß man etwa, daß in weiten Teilen des Landes mit einem Durchschnittsertrag von 20 Wiener Metzen pro Joch gerechnet wird³⁰, so läßt sich der Getreideertrag einer Bauernwirtschaft, deren Besitz an Ackerland bekannt ist, unter den Bedingungen der Dreifelderwirtschaft errechnen. Nicht minder wichtig ist eine Kenntnis der bäuerlichen Konsumgewohnheiten, um die Höhe des Eigenverbrauchs bestimmen zu können. Gelingt es, diese Rechnungen durchzuführen, so ist es möglich die Überschüsse zu erkunden, auf denen die auf den Bauern ruhenden Lasten und sein auf dem Markt einzukaufender Bedarf gedeckt werden. Nicht minder wichtig wäre eine Kenntnis des Personenstandes der bäuerlichen Familien und der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Das ist angesichts der hohen Bedeutung, den die lohnlose Arbeit der Familienmitglieder in der

³⁰ Dies entspricht bei Roggen einem Hektarertrag von 9.2 q, bei Hafer von 6 q.

bäuerlichen Wirtschaft stets besaß und noch heute besitzt³¹, von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Bauern. Nun ist aber die Bevölkerungsgeschichte Niederösterreichs noch so gut wie unerforscht. Die trefflichen Arbeiten Heinrich Güttenbergers beschränken sich auf das 19. Jahrhundert. Das bisher verwertete Material reicht über die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht zurück. Nun haben wir aber in den Herrschaftsakten für mehrere Herrschaften und Dörfer Leibsteuerverzeichnisse, die aus der Zeit um 1570 stammen. Sie geben uns einen genauen Einblick in den Aufbau der Bauernfamilie. Dazu kann man ein alle zur Landschaft steuernden Herrschaften umfassendes Verzeichnis von etwa 1690 nehmen, das Zahlenangaben über die Untertanen, gegliedert nach Männern, Frauen, Kindern und Gesinde, enthält. Kennt man einmal die durchschnittliche Größe und die Zusammensetzung der niederösterreichischen Bauernfamilie, so lassen sich auch Häuserlisten für die Bevölkerungsgeschichte auswerten und Annäherungswerte errechnen. Nun haben wir aber im Bereitbuch die Häuserzahlen für einen großen Teil der niederösterreichischen Dörfer angegeben. Dieses Material kann aus den in den Herrschaftsakten liegenden Feuerstättenlisten einzelner Landgerichte, Herrschaften und Dörfer ergänzt und kontrolliert werden. So wird es möglich sein, Bevölkerungszahl und Aufbau der bäuerlichen Familie für das ausgehende 16. und wieder für das späte 17. Jahrhundert zu bestimmen. Damit erhalten wir Einblicke, die uns das bisher bekannte Material wie Urbare und Gültbücher nicht geben konnten, da sie immer nur die Häuser der eigenen Grundherrschaft, nicht alle Häuser im Dorf anführen. Allerdings enthalten Anschläge und Urbare vielfach nicht nur Angaben über die Zahl der Grundholden, sondern in jenen Dörfern, in denen die betreffende Herrschaft die Dorfborgerschaft inne hatte, auch über die Häuserzahl des ganzen Dorfes.

Erst auf diesen Grundlagen ist eine Beurteilung der von der Grundherrschaft geforderten Leistungen möglich. Dabei ist aber zu beachten, daß der Bauer ja nicht nur im Verband der Grundherrschaft steht, sondern daß an ihn auch der Staat herantritt und daß er von den Preisbewegungen der Märkte abhängig ist, auf denen er seine Erzeugnisse absetzt und seinen Bedarf einkauft. Beide Faktoren bestimmen die Lage des Bauernstandes mindestens ebenso sehr wie die Grundherrschaft. Wir wissen aus den Untersuchungen von Wilhelm Abel, daß es auf den Märkten langfristige Wellen gegeben hat³², die sich z. B. im ausgehenden Mittelalter in sinkenden Agrarpreisen und gleichbleibenden oder steigenden Preisen der gewerblichen Erzeugnisse auswirkten, daß hier also die bekannte, für die Landwirtschaft so gefährliche Preisschere entstand, die zur Verschlechterung der Lage des Bauernstandes führen mußte (Abel hat damit den bekannten in seiner Bedeutung kaum zu überschätzenden

³¹ E. C. Sedlmayr, Die bäuerliche Landgutwirtschaft, Berlin 1931.

³² W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13.—18. Jahrhundert, Jena 1935.

Wüstungsvorgang des späteren Mittelalters in Zusammenhang gebracht), ohne daß die einzelne Grundherrschaft auf diesen Vorgang einen nennenswerten Einfluß nehmen konnte.

Der andere, die Lage des Bauernstandes bestimmende Faktor ist der Staat. Es sei nur auf die katastrophale Auswirkung der Kriege mit ihren Verwüstungen hingewiesen. Welchen Umfang sie hatten, zeigt die Literatur zur Genüge. Die Herrschaftsakten bieten hier ein erschütterndes Bild aus den verhältnismäßig kurzen Kämpfen der Jahre 1619—20 im nördlichen Niederösterreich. Ausgebrannte Schlösser und Dörfer, weitgehende, wenn auch nur vorübergehende Verödung der Siedlungen tritt uns hier weithin entgegen, wobei Freund und Feind offenbar einander nichts nachgaben. Auch Einquartierungen erweisen sich als eine schwere Last. Müssen doch die Bauern der Herrschaft Marchegg im Jahre 1595 gegen ein kaiserliches Regiment Beschwerde führen, daß es nicht mehr Rindfleisch, sondern nur noch Gänsebraten essen wollte. Weiters ist daran zu erinnern, daß der niederösterreichische Bauer vom 15. bis ins 18. Jahrhundert gegen auswärtige Gegner aufgeboten wurde. Nicht zufällig stehen die Bauernunruhen mehrfach mit solchen Aufgeboten in Zusammenhang. Vor allem aber fordert der Staat vom Bauern über die Landstände Steuern, die zumindestens zeitweise die Leistungen an die Grundherrschaft erheblich übersteigen. Damit soll der grundherrliche Druck nicht bagatellisiert werden. Wir wissen, daß die Bauern in zunehmendem Maße vor allem den Zehent³³ und die Robot als Belastung empfanden. Der an sich nicht hohe Grunddienst war ja festgelegt und nicht steigerbar. Aber die Robot ist im 16. Jahrhundert immerhin von 4—6 auf 12 Tage hinaufgetrieben worden. Sie war allerdings in vier Abschnitte zu leisten (Frühjahrs- und Herbstanbau, Ernte und Holzarbeit im Winter). Die Bedeutung, die sie anderwärts besaß, nämlich zum Fundament eines agrar-kapitalistischen Gutsbetriebes zu werden, konnte sie in Niederösterreich höchstens in Ansätzen und in späterer Zeit haben, da hier die Voraussetzungen fehlten. Daher ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erforschung der herrschaftlichen Eigenbetriebe von Wichtigkeit. Wenn eine Herrschaft im 16. Jahrhundert etwa 250 spannfähige Bauern, aber nur 90 Joch eigenes Ackerland besaß, wovon nur 60 jeweils angebaut wurden, konnte sinnvoller Weise nur von wenigen Bauern Naturalrobot gefordert werden. Wir sehen denn auch, daß die Robot in Niederösterreich weithin in Geld abgelöst wird, sich also in eine an den Grundherrn zu leistende Steuer verwandelt. Damit ist natürlich die Frage aufgeworfen, wie die Geldmittel dafür in der bäuerlichen Wirtschaft aufgebracht werden können. Es wäre ein schönes Ergebnis, wenn es gelänge, Erzeugung, Verbrauch, Marktbedingungen und Leistungen an Grundherrschaft

³³ An sich ist der Zehent eine Naturalsteuer an die Kirche, aber weithin an die Grundherrschaften, auch an weltliche, übergegangen und mit deren Wirtschaftsbetrieb aufs engste verflochten, sodaß er wirtschaftlich zu den Leistungen an die Grundherrschaft gezählt werden darf.

und Staat voll zu erfassen und damit ein wirklich gegründetes Urteil über die Lage des niederösterreichischen Bauernstandes zu fällen. Dann ließe sich auch die Frage aufwerfen, wie sich das Ausmaß der Leistungen, die vom Bauern im Zeitalter der Grundherrschaft gefordert wurden, zu den Lasten verhält, die seit dem 19. Jahrhundert Staat, Land und Gemeinde dem Bauern auferlegen. Ich bin nicht sicher, ob die Antwort durchwegs zugunsten der neuesten Zeit ausfallen wird.

Dies sind einzelne Fragen, die hier beispielsweise vorgeführt wurden, um zu illustrieren, welche Erkenntnisse aus unserem Material geschöpft werden können. Sie lassen sich nach vielen Seiten hin vermehren. Dabei sollen die negativen Ergebnisse nicht übersehen werden. Das umfangreiche Aktenmaterial der Herrschaftsakten enthält keinen Hinweis, keine einzige Beschwerde über das bäuerliche Besitzrecht oder über persönliche Bindungen der Bauern. Ein sicherer Beweis, daß die Rechtsstellung des niederösterreichischen Bauern relativ günstig, die Erbleihe (in den westlichen Landesteilen z. T. in der Form des Kaufrechts) allgemein durchgedrungen war, Ansätze zu Erbuntertänigkeit oder Schollenpflichtigkeit durchaus fehlen.³⁴

Das Material der Herrschaftsakten ist gewiß nicht ausreichend, um das ganze Land gleichartig durchzuarbeiten. Da aber mindestens zwei Drittel aller Herrschaften in ihm vertreten sind, genügt es, um das für das Land und die meisten seiner einzelnen Landschaften Typische zu erkennen. Das ist für uns hinreichend. Schon jetzt läßt sich sagen, daß der allseitige Querschnitt, der sich mit Hilfe dieser Quellen durch die Zeit zwischen 1550 und 1630 legen läßt, auch helles Licht auf die agrargeschichtlichen Quellen des Mittelalters wirft. Manche ältere Nachricht, deren Wert wir wegen ihrer Vereinzelung bisher nicht beurteilen konnten, gewinnt typische Bedeutung, die sehr erheblichen Konstanten, aber auch die Veränderungen lassen sich erkennen.³⁵ Ausdrücklich sei vor der beliebten

³⁴ Die Akten bestätigen daher das Bild, das der Kanzler der niederösterreichischen Regierung Bernhard Walther um 1550 in seinen „Privatrechtlichen Traktaten“ (hrsg. v. M. Rintelen, Lpz. 1937) gibt. Die Pflicht der Bauern, die in der eigenen Wirtschaft nicht benötigten Kinder der Herrschaft auf drei Jahre um verminderten Lohn als Dienstboten zu stellen, kann nur geringe Bedeutung gehabt haben, da die Zahl des in den herrschaftlichen Schlössern und Meierhöfen verwendeten Gesindes recht gering ist und nur einen kleinen Bruchteil des im Dienst anderer Bauern stehenden Gesindes ausgemacht haben kann. Ebensowenig waren die Bauernsöhne gehindert, in den geistlichen Stand zu treten, ein Handwerk zu erlernen oder zu studieren. (Dazu der aufschlußreiche Aufsatz von J. Kraft, Das höhere Studium von Bauernsöhnen im Mittelalter und bis 1848, Beispiele aus Niederösterreich, Dieses Jb. 27 (1938), S. 71 ff.)

³⁵ Zahlreiche wertvolle Einzelarbeiten die in den „Blättern“ und im „Jahrbuch“ niedergelegt sind, gewinnen hier in größerem Rahmen neue Bedeutung, da sich nun erst beurteilen läßt, was als typische und was als individuelle Erscheinung gelten kann. Auch von der materialreichen Arbeit von L. Pröll, Ein Blick in das Hauswesen eines österreichischen Landedelmans aus dem ersten Viertel des 17. Jhdts. (Jahresber. Gymnasium

Darstellungsweise gewarnt, die möglichst viele interessante Einzelheiten zu einem anschaulichen „Kulturgemälde“ zu vereinen sucht; denn hier wird der Strukturzusammenhang, das Typische nicht sichtbar und daher wirkt bei der Auswahl der Einzelheiten eine (meist unbewußte) Tendenz mit.

So haben wir hier ein höchst wertvolles Material vor uns. Hält man dazu, daß die Mariatheresianische Fassion es möglich machen würde, einen ähnlichen, nun das ganze Land erfassenden Querschnitt um 1750 zu ziehen, so eröffnet sich die Aussicht, die Agrargeschichte des Landes bis zur Grundentlastung und dem Übergang zur rationellen Landwirtschaft völlig aufzuhellen.

Wien VIII, 1888/89), die sich auf das oberösterreichische Mühlviertel bezieht, läßt sich sagen, daß ihre Ergebnisse auch für Österreich unter der Enns Gültigkeit haben. Es sei hier auch auf die ergebnisreichen und eindringenden Arbeiten von G. Grüll, Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Windhag, Jb. d. ö. Musealvereins 87 (1937), S. 216 ff. und Geschichte des Garstener Urbarantes Gafrenz-Weyer, ebd. 90 (1942), S. 107 ff. verwiesen, die Gebiete an der Westgrenze unseres Landes behandeln,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Brunner Otto

Artikel/Article: [Das Archiv der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte 144-166](#)